

- 1 § 249 BGB und einige „Nebenentscheidungen“
- 1 Objektiv erforderlicher Betrag ist zu ermitteln
- 2 BGH bejaht Feststellungsinteresse für zukünftige materielle Schäden
- 3 Mitverschulden nur in Ausnahmefällen
- 3 Betreiber der Autowaschstraße haftet nicht

- 4 Leasingnehmer kann eigene und fremde deliktische Ansprüche geltend machen
- 4 Höherstufungsbetrag nicht ersatzfähig
- 5 Keine Nutzungsausfallentschädigung wegen Zweitwagen
- 5 Regress bei Verkehrsunfall eines Beamten
- 6 Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfall ohne Berührung
- 6 Mietwagenkosten gleichwohl ersatzfähig

§ 249 BGB und einige „Nebenentscheidungen“

Dieser Newsletter, den wir alljährlich zusammenstellen und der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im zivilen Verkehrsrecht abbildet, scheint immer mehr zu einem Newsletter zu § 249 BGB zu werden – nur allzuoft stehen Themen des Schadensersatzumfangs oder der Ersatzfähigkeit bestimmter Posten nach einem Verkehrsunfall im Mittelpunkt der höchstrichterlichen Rechtsprechung; diesmal u.a. Fragen der Mietwagenkosten, der Höherstufung beim Kaskoversicherer, der Anspruchshöhe bei Vorhandensein eines Zweitwagens oder der Auswirkungen des Fehlens einer TÜV-Plakette. Dabei enthält diese Rechtsprechungsübersicht auch durchaus lesenswerte „Ausflüge“ in angrenzende Rechtsgebiete: Der Betreiber einer Autowaschanlage haftet nicht für einen abgerissenen Tankdeckel, wenn er zuvor einen hinreichenden Hinweis angebracht hat, und hinsichtlich der Verjährung des Regressanspruchs einer Behörde nach einem Verkehrsunfall ist auf die Kenntnis der Regressabteilung abzustellen.

Anregungen zu diesem Newsletter oder anderen Übersichten aus unserem Hause nehmen wir gerne unter newsletter@bgh-anwalt.de entgegen.

Fiktive Schadensabrechnung I

Objektiv erforderlicher Betrag ist zu ermitteln

Kein Vortrag zu tatsächlich veranlassten Maßnahmen erforderlich

Der Bundesgerichtshof hat zu der Frage Stellung genommen, inwieweit eine tatsächlich (womöglich günstiger) durchgeführte Reparatur eines Unfallfahrzeugs die vom Geschädigten gewählte fiktive Schadensabrechnung beeinflussen kann.

Der Geschädigte eines Kraftfahrzeugsachschadens habe bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Wahl, ob er fiktiv nach den Feststellungen eines Sachverständigen oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abrechne. Bei fiktiver Abrechnung sei der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Bei der fiktiven Abrechnung habe der Geschädigte weder darzulegen, dass er seinen Unfallwagen habe reparieren lassen, noch auf welche Weise und in welchem Umfang die Reparatur durchgeführt worden sei.

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
die Verkehrsunfallstatistik berichtet, dass sich 2024 die Zahl der E-Scooter-Unfälle mit Personenschäden gegenüber dem Vorjahr um 26,7 Prozent erhöht habe. Prompt gibt es ei-



nen Gesetzentwurf, um die verschuldensunabhängige Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG und die Haftung aus vermutetem Verschulden

gemäß § 18 Abs. 1 StVG auch für E-Scooter einzuführen. Andererseits ist auch die Unfallbeteiligung von Krafträder und Pedelecs in durchaus nicht geringem Maße angestiegen, während die Zahl der unfallbeteiligten Radfahrer deutlich zurückging. Über die Ursachen lässt sich spekulieren – vielleicht sind Viele nur auf ein schnelleres Zweirad umgestiegen und nicht gut damit zurechtgekommen. Als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nehmen wir die Statistiken zur Kenntnis in dem Bewusstsein, dass wir leider Verkehrsunfälle nicht verhindern können, aber unserer Mandantschaft zur Unterstützung bereitstehen, wenn welche geschehen sind.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Nächsten alles Gute zu Weihnachten und zum Neuen Jahr 2026. Möge die Weihnachtsbotschaft des Friedens uns alle erreichen und vor allem diejenigen, die innerhalb und außerhalb Europas sinnlose Kriege führen oder sie unterstützen.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Dem Geschädigten könne auch nicht mangels Vorlage einer Reparaturkostenrechnung oder Vortrags zu den tatsächlich angefallenen Reparaturkosten Schadensersatz versagt werden. Richtschnur für den nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu leistenden Ersatz seien nicht die vom Geschädigten tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten, sondern der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag. Gesichtspunkte, die eine tatsächlich durchgeführte Reparatur (gleich an welchem Ort) beträfen, seien grundsätzlich irrelevant.

BGH, Urteil vom 28. Januar 2025 – VI ZR 300/24

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz

Bei fiktiver Schadensabrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB) ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen.

Fiktive Schadensabrechnung II

BGH bejaht Feststellungsinteresse für zukünftige materielle Schäden

Beim Übergang von der fiktiven zur konkreten Schadensabrechnung

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, welcher einen Fahrzeugschaden zunächst fiktiv abgerechnet habe, später - im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Schadensabrechnung und der Verjährung - grundsätzlich zur konkreten Schadensabrechnung übergehen und Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer und (ggf. zusätzliche) Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Für diesen Fall bestehe ein Feststellungsinteresse des Geschädigten. Berechne dieser seinen Schaden auf der Grundlage der vom Sachverständigen ermittelten Kosten fiktiv, also ohne Durchführung der Reparatur und damit insbesondere ohne Umsatzsteuer, habe er - schon um der drohenden Verjährung zu begegnen - ein Interesse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden. Es treffe zwar zu, dass nach einem Feststellungsausspruch die Verjährungsfrist nicht mehr drei, sondern 30 Jahre betrage (§§ 195, 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Dies sei jedoch keine Besonderheit der Fallkonstellation, sondern eine Konsequenz der gesetzgeberischen Interessenabwägungen und Grundentscheidungen.

BGH, Urteil vom 8. April 2025 – VI ZR 25/24

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze

1. Der Geschädigte eines Kraftfahrzeugsachschadens hat bei Ausübung der Ersatzbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Wahl, ob er fiktiv nach den Feststellungen eines Sachverständigen oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abrechnet. Der Geschädigte kann, wenn er seinen Fahrzeugschaden zunächst fiktiv abgerechnet hat, später - im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Schadensabrechnung und der Verjährung - grundsätzlich zur konkreten Schadensabrechnung übergehen und Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer und (ggf. zusätzlicher) Nutzungsausfallentschädigung verlangen.

2. Berechnet der Geschädigte seinen Schaden zulässigerweise auf der Grundlage der von dem Sachverständigen ermittelten Kosten fiktiv, also ohne Durchführung der Reparatur und damit insbesondere ohne Umsatzsteuer, hat er - schon um der drohenden Verjährung zu begegnen - ein Interesse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden. Der Geschädigte muss nicht darlegen, dass er die Absicht hat, sein Fahrzeug zu reparieren. Vielmehr reicht die Darlegung, dass die Möglichkeit der Reparatur besteht, grundsätzlich aus. Daran fehlte es erst, wenn aus Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund bestände, mit der Reparatur wenigstens zu rechnen.

Fußgängerschaden auf eisglattem Gehweg

Mitverschulden nur in Ausnahmefällen

BGH zur winterlichen Streupflicht

Der Bundesgerichtshof hat (neben weiteren prozessualen Fragen, dazu die Leitsätze) die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast bei Verstößen gegen die winterliche Räum- und Streupflicht konkretisiert. Danach setzt diese Pflicht auf Straßen oder Wegen eine konkrete Gefahrenlage voraus, d.h. grundsätzlich das Vorhandensein einer "allgemeinen Glätte" und nicht nur einzelner Glättestellen. Es müsse nicht im ganzen Gemeindegebiet glatt sein. Der Verletzte müsse alle Umstände beweisen, aus denen eine Streupflicht erwachse und sich eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht ergebe, also vortragen und gegebenenfalls beweisen, dass zur Zeit des Unfalls aufgrund der Wetter-, Straßen- oder Wegelage bereits oder noch eine Streupflicht bestanden habe und diese schuldhaft verletzt worden sei.

Ein die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ausschließender, weit überwiegender Verursachungsbeitrag des Geschädigten könne nur angenommen werden, wenn das Handeln des Geschädigten von einer ganz besonderen, schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit gekennzeichnet sei. Mindest-, aber nicht alleinige Voraussetzung für die Annahme einer schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit des Geschädigten bei Glätteunfällen sei demnach, dass sich dieser einer von ihm erkannten erheblichen Gefahr bewusst ausgesetzt habe. Hierfür sei regelmäßig der Schädiger darlegungs- und beweispflichtig.

BGH, Beschluss vom 1. Juli 2025 – VI ZR 357/24

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Tankdeckel abgerissen

Betreiber der Autowaschstraße haftet nicht

Hinweis "Tank- und Wartungsklappen müssen sicher verriegelt sein" reicht aus

Bei der Fahrt durch eine Autowaschanlage hatte sich der Tankdeckel eines BMW X 3 durch den Druck von außen geöffnet und war abgerissen worden. Der Bundesgerichtshof verneinte eine Haftung des Anlagenbetreibers.

Bei dem Vertrag über die Reinigung eines Fahrzeugs handele sich um einen Werkvertrag, bei welchem sich als Nebenpflicht die Schutzpflicht des Anlagenbetreibers ergebe, das Fahrzeug des Kunden vor Beschädigungen beim Waschvorgang zu bewahren. Im Rahmen dieser Sorgfaltspflichten habe der Anlagenbetreiber über die mit der Nutzung der Anlage einhergehenden Gefahren in geeigneter, ihm zumutbarer, ausreichend deutlicher und verständlicher Weise zu informieren.

Eine Pflichtverletzung scheide im konkreten Fall aus, weil der Betreiber mit dem Hinweis "Tank- und Wartungsklappen müssen sicher verriegelt sein" über die mit der Nutzung der Anlage einhergehende Gefahr der Öffnung des Tankdeckels in der Anlage in geeigneter, zumutbarer sowie ausreichend deutlicher und verständlicher Weise informiert habe. Sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch nach dem Verständnis des durchschnittlichen Waschstraßenkunden in der Situation vor der Einfahrt in die Waschstraße bedeute "sicher verriegelt" jedenfalls mehr als lediglich "geschlossen". Ein zusätzlicher Hinweis darauf, dass das Fahrzeug andernfalls beschädigt werden könne, sei nicht erforderlich, weil dies im gegebenen Zusammenhang selbstverständlich sei.

BGH, Urteil vom 22. Mai 2025 – VII ZR 157/24

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze

1. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist verletzt, wenn offenkundig unrichtig überhöhte Anforderungen an die Substantiierungspflicht zum Vorliegen einer die Streupflicht auslösenden allgemeinen Glätte gestellt werden.
2. Ein in zweiter Instanz konkretisiertes Vorbringen ist dann nicht neu im Sinne von § 531 Abs. 2 ZPO, wenn ein bereits schlüssiges Vorbringen aus erster Instanz durch weitere Tatsachenbehauptungen zusätzlich konkretisiert, verdeutlicht oder erläutert wird.
3. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der die Räum- und Streupflicht Verletzende und für die Sicherheit eines Verkehrswegs Verantwortliche durch die Pflichtverletzung die maßgebliche Ursache für einen Unfall setzt, der sich infolge der nicht beseitigten Gefahrenlage ereignet. Ein die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ausschließender, weit überwiegender Verursachungsbeitrag des Geschädigten kann nur angenommen werden, wenn das Handeln des Geschädigten von einer ganz besonderen, schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit gekennzeichnet ist.

Leitsatz

Zur Haftung des Betreibers einer Waschstraße für die Beschädigung eines Fahrzeugs (hier verneint).

Schäden an Leasingfahrzeug

Leasingnehmer kann eigene und fremde deliktische Ansprüche geltend machen

BGH verlangt klare Trennung

In den Leasingbedingungen bezüglich eines bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeuges war geregelt, dass im Schadensfall die Leasingnehmerin ermächtigt und verpflichtet sei, sämtliche fahrzeugbezogenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen, und dass sie eine Wertminderung durch Überweisung eines entsprechenden Betrags an die Leasinggeberin auszugleichen habe. Der Bundesgerichtshof differenzierte nun zwischen den eigenen Ansprüchen der Leasingnehmerin und denen der Leasinggeberin.

Mache ein Leasingnehmer deliktische Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung des von ihm geleasten Fahrzeugs geltend, könnten zur Begründung sowohl eigene Ansprüche des Leasingnehmers wegen Verletzung seines Besitzrechts als auch in gewillkürter Prozessstandschaft geltend gemachte Ansprüche des Leasinggebers in Betracht kommen. Bei einem Anspruch aus eigenem und einem Anspruch aus fremdem Recht handele es sich auch bei einheitlichem Klageziel um unterschiedliche Streitgegenstände. Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO habe der Kläger die gebotene Bestimmung des Streitgegenstandes vorzunehmen. Er könne sie nicht zur Disposition des Gerichts stellen. Der Leasingnehmer müsse also zur Vermeidung einer unzulässigen alternativen Klagehäufung eindeutig zum Ausdruck bringen, ob eigene oder fremde Ansprüche geltend gemacht würden bzw. in welcher Prüfungsreihenfolge dies geschehe. Andernfalls sei die Klage wegen fehlender Bestimmtheit des Klagegrundes unzulässig.

BGH, Urteil vom 21. Januar 2025 – VI ZR 141/24

Nach Inanspruchnahme eines GAP-Versicherungsschutzes

Höherstufungsbetrag nicht ersatzfähig

BGH verneint Vorliegen eines Haftungsschadens

Nach einem Verkehrsunfall mit einem geleasten Fahrzeug hatte der Geschädigte eine Kaskoversicherung mit GAP („Guaranteed Asset Protection“)-Versicherungsschutz in Anspruch genommen, um die Differenz zwischen der Schadensersatzleistung des Schädigers und dem Restwert des Fahrzeugs einerseits sowie der Restdarlehensforderung andererseits auszugleichen. Danach wurde er vom Kaskoversicherer höhergestuft. Der sich hieraus ergebende Geldbetrag ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht ersatzfähig.

Zwar könne der aus der Inanspruchnahme der Kaskoversicherung folgende Rabattverlust (Höherstufungs-/Rückstufungsschaden) als adäquate Folge der Beschädigung des Fahrzeugs vom Schädiger bzw. von dessen Haftpflichtversicherer zu ersetzen sein. Die fortbestehende Belastung mit Darlehensraten als solche stelle aber für den Darlehensnehmer keinen mit der Beschädigung des darlehensfinanzierten Fahrzeugs zusammenhängenden Schaden dar, weil die Darlehensraten Gegenstand der mit dem Darlehensgeber getroffenen Vereinbarung seien und der Darlehensnehmer diese ohnehin bis zum Ablauf des Vertrages zu entrichten habe. Zwar könne der Totalschaden des darlehensfinanzierten Fahrzeugs dazu führen, dass der Darlehensnehmer die Restdarlehenssumme sofort bezahlen müsse. Gleichwohl ergebe sich kein Haftungsschaden, soweit das Vermögen des Darlehensnehmers durch die vorzeitige Vertragsbeendigung im Vergleich zu seiner Erfüllungspflicht bei ungestörtem Vertragsverlauf insgesamt nicht mit höheren Verbindlichkeiten belastet sei.

BGH, Urteil vom 3. Dezember 2024 – VI ZR 282/23

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz

Macht ein Leasingnehmer deliktische Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung des von ihm geleasten Fahrzeugs geltend, können zur Begründung sowohl eigene Ansprüche des Leasingnehmers wegen Verletzung seines Besitzrechts als auch in gewillkürter Prozessstandschaft geltend gemachte Ansprüche des Leasinggebers in Betracht kommen. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Streitgegenstände. Der Leasingnehmer muss zur Vermeidung einer unzulässigen alternativen Klagehäufung eindeutig zum Ausdruck bringen, wessen Ansprüche er geltend macht.

Leitsatz

Zur Geltendmachung eines Rückstufungsschadens in der Kfz-Kaskoversicherung nach Inanspruchnahme des GAP-Versicherungsschutzes, um nach Beschädigung eines darlehensfinanzierten Fahrzeugs den noch teilweise valutierten Darlehensbetrag abzulösen.

Ersatzweiser Einsatz muss zumutbar sein

Keine Nutzungsausfallentschädigung bei vorhandenem Zweitwagen

„Normative Wertung“, wenn ein Dritter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt

Der aufgrund eines Verkehrsunfalls Geschädigte hat grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung für den vorübergehenden Ausfall der Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs. Der Bundesgerichtshof hat die Voraussetzungen hierfür weiter konkretisiert: Darüber hinaus müsse die Entbehrung der Nutzung auch deshalb „fühlbar“ geworden sein, weil der Geschädigte das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeugs für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte. Hieran fehle es, wenn der Geschädigte selbst über ein zweites Fahrzeug (Zweitwagen) verfüge, dessen ersatzweiser Einsatz ihm zumutbar sei.

An einem fühlbaren Nutzungsausfall könne es auch fehlen, wenn ein Dritter infolge des Unfalls dem Geschädigten ein Ersatzfahrzeug, dessen Nutzung ihm zumutbar sei, zur Verfügung stelle. Hier sei eine normative Wertung geboten. Stelle ein durch den Unfall rechtlich nicht betroffener Dritter dem Geschädigten ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, gehe dies den Schädiger in der Regel nichts an und schließe den Anspruch des Geschädigten auf Nutzungsausfallentschädigung grundsätzlich nicht aus. Anders sei es dagegen, wenn der Dritte seinerseits durch den Unfall rechtlich betroffen sei, etwa weil das beschädigte Fahrzeug ihm gehöre. Die Überbrückung des Nutzungsausfalls durch den Dritten komme dem Schädiger dann insoweit nicht zugute, als sie ihrerseits Schadensersatzansprüche des Dritten gegenüber dem Schädiger auslöse. In einem solchen Fall schließe die Zurverfügungstellung eines zumutbaren Ersatzfahrzeugs den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung aus.

BGH, Urteil vom 7. Oktober 2025 – VI ZR 246/24

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Regress einer Behörde wegen Verkehrsunfall eines Beamten

BGH zum Beginn der Verjährungsfrist

Auf die Kenntnis der zuständigen Regressabteilung kommt es an

Nach dem Verkehrsunfall eines Polizisten am 9. Oktober 2011 hatte das Land als Dienstherr aus übergegangenem Recht erst im Jahr 2018 Klage erhoben. Der Bundesgerichtshof verneinte die Verjährung des Anspruchs.

Bei Behörden beginne die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche erst dann zu laufen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn der zuständige Bedienstete der verfügberechtigten Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; verfügberechtigt in diesem Sinne seien dabei solche Behörden, denen die Entscheidungskompetenz für die zivilrechtliche Verfolgung von Schadensersatzansprüchen zukomme, wobei die behördliche Zuständigkeitsverteilung zu respektieren sei. Seien in einer regressbefugten Behörde mehrere Stellen zuständig - nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen - komme es für den Beginn der Verjährung auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regressabteilung an. Es sei Sache der Regressabteilung, behördenintern in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sie frühzeitig von Schadensfällen Kenntnis erlange. Die Verletzung dieser Obliegenheit könne im Einzelfall als grob fahrlässig zu bewerten sein; dazu müsse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt worden sein.

BGH, Urteil vom 8. Juli 2025 – VI ZR 303/23

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze

1. Bei der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs ist ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung ausgeschlossen, wenn der Geschädigte (selbst) über ein zweites Fahrzeug (Zweitwagen) verfügt, dessen ersatzweiser Einsatz ihm zumutbar ist.
2. Stellt ein durch den Unfall rechtlich nicht betroffener Dritter dem Geschädigten ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, schließt dies den Anspruch des Geschädigten auf Nutzungsausfallentschädigung grundsätzlich nicht aus.
3. Ist der Dritte seinerseits durch den Unfall rechtlich betroffen, etwa weil das beschädigte Fahrzeug ihm gehört, und mietet er infolge des Unfalls ein Ersatzfahrzeug an, das er dem nutzungsberechtigten Geschädigten zur Verfügung stellt und dessen Nutzung diesem zumutbar ist, so schließt dies im Hinblick auf den dadurch ausgelösten Anspruch des Dritten gegen den Schädiger auf Ersatz der Mietwagenkosten den Anspruch des Geschädigten auf Nutzungsausfallentschädigung aus.

Leitsätze

1. Bei Behörden und öffentlichen Körperschaften beginnt die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche erst dann zu laufen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn der zuständige Bedienstete der verfügberechtigten Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
2. Sind in einer regressbefugten Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig - nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegenüber Dritten -, kommt es für den Beginn der Verjährung von Regressansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regressabteilung an. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unerheblich.

Sturz eines Motorradfahrers

Anscheinsbeweis beim Verkehrsunfall ohne Berührung

BGH sieht schuldhaften Verstoß des „Hintermanns“

Ein Motorradfahrer, dessen Fahrzeug über kein ABS verfügte, war beim Bremsen zu Fall gekommen und hatte sich erhebliche Verletzungen zugezogen, nachdem der vor ihm fahrende Pkw seinerseits heftig abbremsen musste, weil beiden ein Pkw auf ihrer Fahrbahn entgegengekommen war. Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Haftungsverteilung zwischen dem Motorradfahrer und der Führerin des entgegenkommenden Fahrzeugs zu befassen.

Der Verkehrsunfall sei für den Motorradfahrer nicht unabwendbar im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG gewesen. Ein Idealfahrer, der wisse, dass sein Motorrad nicht über ein ABS verfüge und bei einer reflexhaften Vollbremsung ein Sturz drohe, wähle von vornherein eine Fahrweise, mit der ein reflexhaftes Bremsen vermieden werde. Der Abstand zum Vorausfahrenden und die Geschwindigkeit seien so zu bemessen, dass er selbst im Fall plötzlich scharfen Bremsens des Vorausfahrenden, welches er stets einkalkulieren müsse, kontrolliert bremsen und sowohl einen Sturz als auch eine Kollision mit dem Vorausfahrenden vermeiden könne.

Der Anscheinsbeweis, der für einen schuldhaften Verstoß des Hintermanns gegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 oder § 1 Abs. 2 StVO spreche, könne auch dann eingreifen, wenn ein Motorradfahrer hinter einem stark abbremsenden Pkw ohne Berührung der Fahrzeuge stürze und es nur durch Zufall nicht zu einer Kollision mit dem Vorausfahrenden komme. Denn es spreche der erste Anschein dafür, dass der stürzende Motorradfahrer den Unfall schuldhaft dadurch verursacht habe, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten habe (§ 4 Abs. 1 StVO), unaufmerksam gewesen sei (§ 1 StVO) oder aber mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren sei (§ 3 Abs. 1 StVO).

BGH, Urteil vom 3. Dezember 2024 – VI ZR 18/24

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Bei abgelaufener TÜV-Plakette des beschädigten Fahrzeugs

Mietwagenkosten gleichwohl ersatzfähig

Fahrzeug durfte benutzt werden

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs können wegen eines Verkehrsunfalls Mietwagenkosten dann nicht als Schadensersatz verlangt werden, wenn der Geschädigte im Zeitraum der Anmietung des Mietwagens ohnehin aus anderen Gründen an der Benutzung seines Fahrzeugs gehindert ist. Dies komme aber dann nicht in Betracht, wenn an einem Fahrzeug (lediglich) die TÜV-Plakette abgelaufen sei. Die Nutzung eines (verkehrssicheren) Pkw mit überschrittener Frist zur Vorführung zur Haupt- und Abgasuntersuchung sei nur dann rechtswidrig, wenn eine Behörde den Betrieb des Fahrzeugs untersagt oder beschränkt habe.

Aus den Regelungen der StVZO ergebe sich nicht, dass jede Nutzung eines (verkehrssicheren) Fahrzeugs mit nach § 29 Abs. 7 Satz 1 StVZO ungültig gewordener Prüfplakette rechtswidrig sei. Solange die zuständige Behörde den Betrieb des Fahrzeugs nicht untersagt oder beschränkt habe, sei die Nutzung eines Fahrzeugs mit ungültig gewordener Prüfplakette erlaubt. Eine Nutzung mit ungültig gewordener Prüfplakette lasse auch nicht automatisch den Haftpflichtversicherungsschutz erlöschen.

BGH, Urteil vom 3. Dezember 2024 – VI ZR 117/24

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz

Ein Anscheinsbeweis, der beim Auffahrungsfall für einen schuldhaften Verstoß des Hintermanns gegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 oder § 1 Abs. 2 StVO spricht, kann auch dann eingreifen, wenn ein Motorradfahrer hinter einem stark abbremsenden Pkw ohne Berührung der Fahrzeuge stürzt und es nur durch Zufall nicht zu einer Kollision mit dem Vorausfahrenden kommt.

Leitsatz

Ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten kann nicht allein wegen eines überschrittenen Vorführtermins zur Haupt- und Abgasuntersuchung bei dem unfallbeschädigten Pkw verneint werden. Die Nutzung eines verkehrssicheren Pkw mit nach § 29 Abs. 7 Satz 1 StVZO ungültig gewordener Prüfplakette ist nur dann rechtswidrig, wenn eine Behörde den Betrieb des Fahrzeugs untersagt oder beschränkt hat.

Impressum

Herausgeber:

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:

Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:

Matthias Meier
www.inchbyinch.de